

## Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben Ihr Interesse eine Wohnung anzubieten bei der Diakonie-Wohnberatung gemeldet. Ganz herzlichen Dank dafür vorab! Im Folgenden möchten wir

- A / über die allgemeinen Rahmenbedingungen und**
- B / über die Umsetzungsschritte der Wohnungsvermittlung informieren.**

### **A / Allgemeine Rahmenbedingungen:**

Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK 1951), von Österreich 1954 ratifiziert, verpflichtet Staaten Asylsuchende aufzunehmen. In Österreich wird die Versorgung von AsylwerberInnen<sup>1</sup> durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern geregelt. Auch bei wechselnder Bedarfslage sind ausreichend Quartiere zur Verfügung zu stellen. Leider stößt die Beschaffung organisierter Quartiere, insbesondere von Großquartieren immer wieder auf Schwierigkeiten. Die Nutzung kleinerer, leistbarer Mietwohnungen ist eine zweckmäßige Alternative. Die Erfahrung zeigt, dass es sowohl für AsylwerberInnen als auch Gemeinden besser ist, wenn nur einzelne Familien oder kleine Personengruppen aufgenommen werden. Die private Atmosphäre einer Wohnung, Eigenverantwortung und möglicher Kontakt zur lokalen Bevölkerung wirken sich positiv auf den Integrationsprozess aus. Die Nutzung kostengünstiger privater Mietwohnungen trägt somit nicht nur zu einer gewissen Verbesserung der Unterbringungskapazitäten bei, sondern ermöglicht auch ein gedeihlicheres gesellschaftliches Miteinander.

Das Projekt „**Diakonie-Wohnberatung NÖ**“ vermittelt zwischen WohnungsanbieterInnen und AsylwerberInnen und versucht, alle organisatorischen Notwendigkeiten bestmöglich zu unterstützen: Kontaktnahme / Übersetzungshilfe / Mietvertrag / Umzug / Meldezettel / Konto-Eröffnung / Einleitung der Grundversorgung.

**AsylwerberInnen sind Personen**, die nach vorangehender Abklärung in der Erstaufnahmestelle (meistens EAST Traiskirchen) **zum Asylverfahren zugelassen sind**. Sie besitzen eine Aufenthaltsberechtigungskarte („AB-Karte, auch bezeichnet als „weiße Karte“ oder „ID-Karte“). Während der Dauer des Verfahrens bekommen sie **Grundversorgung (GVS) in einem Bundesland**. Grundversorgte Personen bekommen entweder einen Platz in einem Flüchtlingsquartier zugewiesen oder können privat wohnen. Nach erfolgter Zuteilung in die GVS eines Bundeslandes ist kein Wechsel in ein anderes Bundesland möglich!

### **Finanzielle Vorgaben der Grundversorgung von privat wohnenden AsylwerberInnen:**

#### Geldleistungen pro Monat:

Einzelperson: 200 € Verpflegungsgeld

120 € Mietzuschuss (maximal und nur bei gültigem Mietvertrag)

Familien: 200 € Verpflegungsgeld für jeden Erwachsenen

90 € Verpflegungsgeld für jedes Kind unter 18 Jahren

240 € Mietzuschuss (maximal für alle gemeinsam und nur bei gültigem Mietvertrag)

#### Einmal pro Jahr:

Kleidungsgeld: 150 € pro Person (in 2 Raten im April u. Oktober ausgezahlt)

Schulgeld: 200 € pro schulpflichtigem Kind zu Schulanfang

### **AsylwerberInnen in GVS sind durchgehend krankenversichert!**

(Nachweis durch Bescheinigung, keine e-Card, Selbstbehalt- u. Rezeptgebühren-Befreiung)

---

<sup>1</sup> AsylwerberInnen sind Personen die in Österreich einen Antrag auf Asyl gestellt haben und nun abwarten, ob Österreich Ihnen Asyl gewährt.

**Alle Personen werden sofort nach Ankunft in Traiskirchen einem Gesundheitscheck unterzogen** und im Falle besonderer oder ansteckender Krankheiten notwendigen medizinischen Maßnahmen zugeführt.

Die Auszahlung der Grundversorgung wird von den Sozialabteilungen der zuständigen Bezirksverwaltung (BH) erledigt, daher muss jede Änderung der Wohn-, Familien- oder Einkommenssituation der AsylwerberInnen der Sozialabteilung der zuständigen BH gemeldet werden.

**AsylwerberInnen haben einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt**, der nur sehr selten praktisch umsetzbar ist: Saisonarbeit (Erntehilfe, Gastronomie), Selbstständiges Unternehmen, Zeitungsaustragen. Jugendliche u. junge Erwachsene (bis 25 J) sind berechtigt eine Lehrstelle anzunehmen. Ein **eigenes Einkommen führt zur Einstellung der Grundversorgung**, um die nach Beendigung der Arbeit erneut angesucht werden muss!

**Personen in GVS erhalten keinerlei finanzielle Zuschüsse für Deutschkurse und alltägliche Fahrten!**

Ausnahmen: Fahrtkostenersatz für Behördentermine i. R. des Asylverfahrens und für besonders dringliche Arzttermine (bei Lebensgefahr).

Leider gibt es in NÖ keine Sozialtarife für öffentliche Verkehrsmittel, Taxi-Transporte sind i. d. R. nicht leistbar. Gelegentliche Mitfahrmöglichkeiten bei Personen aus dem neuen sozialen Umfeld sind daher eine wertvolle Unterstützung. Wohnstandorte mit leicht erreichbarer Infrastruktur für alltägliche Besorgungen, Arztbesuche etc. verringern natürlich die Mobilitätsprobleme. Gelegentlich müssen AsylwerberInnen zur Sozial- oder Rechtsberatung nach Wien, St. Pölten bzw. Wiener Neustadt oder in ein Krankenhaus. Ohne gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr mit täglichen Hin- und Rückfahrts-Möglichkeiten wären private Mobilitätshilfen nötig!

**AsylwerberInnen sind – wie alle Menschen – unterschiedliche Persönlichkeiten!** Der Start in einer neuen Umgebung ist eine gewisse Herausforderung. Manche Menschen brauchen ein wenig mehr, andere nur wenig Unterstützung. Für baldige Selbstständigkeit kann anfänglicher Beistand jedenfalls hilfreich sein - wie Vorstellung in der Nachbarschaft, Begleitung zum 1. Einkauf, bei Arztbesuchen, Wegbeschreibungen, Fahrplan-Erklärungen, eventuelle Telefonate mit Beratungsstellen, Suche nach kostenlosen Deutschkursen in der Umgebung u. ä.

Für diese Begleitung in den ersten Wochen ist es zweckmäßig, dass neben den WohnungsvermieterInnen auch weitere interessierte Personen aus dem persönlichen Freundeskreis oder regionalen sozialen Netzwerken eingebunden werden.

Ganz wichtig ist dabei, das jeweils mögliche Ausmaß persönlicher Zuwendung von Beginn an deutlich zu signalisieren - ebenso wie die Nutzung der Infrastruktur der Wohnung klarer Regeln bedarf!

**Hier gilt es eine gute Balance zwischen den individuellen Bedürfnissen nach sozialer Nähe und respektvoller Distanz aller Beteiligten zu finden!**

## **B / Umsetzungsschritte**

### **1.) Vermittlung**

Entsprechend Ihrem Wohnraum-Angebot wählen die Diakonie-Wohnberater in Traiskirchen passende Einzelpersonen oder Familien unter den sich dort für Privatwohnungen bewerbenden AsylwerberInnen aus.

Sofern gewünscht, ist ein unverbindlicher Vorkontakt zwischen AsylwerberInnen und potentiellen VermieterInnen möglich. Ein solches Treffen kann allerdings nur außerhalb der Erstaufnahmestelle, z.B. in einem Café in Traiskirchen stattfinden. (Das Betreten der EAST ist Privatpersonen nicht gestattet.)

**2.) Die Unterbringung erfordert einen vergebührten Mietvertrag** oder günstiger eine „**Nutzungsvereinbarung**“ für die Dauer der Grundversorgung (s. beiliegendes Formular). Wird das Asylverfahren mit der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus<sup>2</sup> oder subsidiärem Schutz<sup>3</sup> abgeschlossen, ist Auflösung oder Neuverhandlung der Mietvereinbarung möglich. (Beendigung der Grundversorgung, ABER: Arbeitserlaubnis und Zugang zu Sozialleistungen wie z.B. der bedarfsorientierten Mindestsicherung)

**Kündigungsfrist der Nutzungsvereinbarung für Mieter und Vermieter: 1 Monat**

Die Nutzungsvereinbarung kann auch zeitlich begrenzt getroffen werden.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Mietvereinbarung – unter Einhaltung der Kündigungsfrist – ist durch die Landeskoordinierungsstelle für AsylwerberInnen in Grundversorgung eine neue Unterbringung, z.B. in einem Flüchtlingsheim zu beschaffen.

**Höhe der Miete inkl. BK/NK: 120 – max. 200 € für Einzelpersonen**

**240 – max. 400 € für Familien (3 oder mehr Personen)**

Die maximale Miethöhe ist bedingt durch die finanziellen Vorgaben der Grundversorgung (s. o.). Provision und Kautions können nicht geleistet werden!

**3.) Organisation des Umzugs durch die Diakonie-Wohnberatung:**

Meldung der Transferierung in das gefundene Privatquartier in NÖ an das BM.I.

Nach Vereinbarung des Umzugstermins mit dem Vermieter Anreise und Transporthilfe.

Alternativ auch Überstellung durch die Organisation der EAST Traiskirchen,

oder Abholung durch Vermieter selbst, sofern möglich oder gewünscht.

**4.) Registrierung am zuständigen Meldeamt** (Begleitung des Vermieters wenn möglich erwünscht):

Die Anmeldung - je nach Wohnort im Gemeindeamt oder der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle soll möglichst kurzfristig, spätestens am 3. Tag nach dem Umzug erfolgen.

Meldezettel sind von den AsylwerberInnen gut aufzubewahren!

*Tipp: bei jeglicher behördlichen Eintragung gleich vor Ort Kontrolle, ob Namen, Geburtsdatum, Geburtsort etc. korrekt geschrieben sind! Kopien zur eigenen Dokumentation anlegen.*

**Bitte bringen Sie ein Namensschild am Postkasten** an damit Zustellungen der Asylbehörden sicher ankommen!

**5.) Eröffnung eines „Beihilfenkontos“ bei einer BAWAG-PSK Filiale**

Die Auszahlung der Grundversorgungsleistungen des Landes erfolgt ausschließlich mittels Banküberweisung an die AsylwerberInnen. Der vereinbarte Mietbetrag kann dann von den AsylwerberInnen an den Vermieter überwiesen bzw. bar bezahlt werden.

Empfehlung zu BAWAG-PSK, da Filialen in ganz Österreich vorhanden, andere Banken tlw. keine „Beihilfenkontos“ führen oder unterschiedliche Modalitäten anbieten.

*Tipps: Zur Kontoeröffnung Terminvereinbarung nötig, ausländische Kontobesitzer müssen zusätzlich 2 spezielle Checklisten beantworten; Achtung: die persönliche Unterschrift auf der AB-Karte ist infolge technischer Mängel häufig unscharf und daher auf Kopien seitens der Bank kaum leserlich! Sofortige Originalunterschrift auf den Bank-Kopien kann Komplikationen vorbeugen.*

**6.) Antrag auf Grundversorgung in der Sozialabteilung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft:**

Obligatorische Unterlagen für die Anmeldung sind:

- Mietvertrag (vergebührt) bzw. Nutzungsvereinbarung,

<sup>2</sup> Wer in Österreich Asyl zuerkannt bekommt, ist österreichischen StaatsbürgerInnen weitgehend gleichgestellt.

<sup>3</sup> Personen, die zwar kein Asyl zuerkannt bekommen, bei denen aber die Rückkehr ins Heimatland ihr Leben oder ihre Gesundheit bedrohen würde. Der subsidiäre Schutz wird meist für 2 Jahre zuerkannt und kann immer wieder verlängert werden, wenn sich die Situation im Heimatland nicht verbessert.

- Meldezettel
- AB Karte
- Beihilfen-Konto-Nr.

Der Antrag um Grundversorgung muss vor dem 20. des laufenden Monats gestellt werden und wird rückwirkend (und nicht anteilig) ausgezahlt. Die erste Überweisung erfolgt etwa 4-6 Wochen nach Antragstellung. Bis dahin sind AsylwerberInnen gelegentlich völlig mittellos und auf Entgegenkommen angewiesen.

### **Bei Familien mit Kindern im Kindergarten- oder Pflichtschulalter:**

Nach wenigen Eingewöhnungstagen im neuen Zuhause baldige Anmeldung zu Kindergarten- und Schulbesuch im Gemeindeamt, in der Schule bzw. beim Bezirksschulrat! Meldezettel und Grundversorgungsbescheid, sofern vorhanden, sind mitzubringen, bei allfälligen Kostenbeiträgen ist nach Lösungen zu suchen. Für Jugendliche jenseits des schulpflichtigen Alters sind in manchen Schulen auch Sondergenehmigungen für den Schulbesuch zu erwirken. Für 16 bis 25 jährige AsylwerberInnen ist auch die Annahme einer Lehrstelle (so eine angeboten wird) zulässig.

**Der Kontakt mit Gleichaltrigen und die Teilhabe am Leben in den Bildungsstätten unseres Landes sind für Flüchtlingskinder ganz besonders hilfreich und heilsam!**

**Mit dem Antrag um GVS sind die organisatorischen Hilfeleistungen der Diakonie-Wohnberatung beendet.**

Unterstützung bei allen weiteren Fragestellungen, eventuellen behördlichen Problemen, Bedarf nach Sozialberatung, ärztlichen oder therapeutischen Maßnahmen, bei der Suche nach kostenlosen Deutschkursen u. ä. finden die AsylwerberInnen in den

### **Beratungszentren der Mobilen Flüchtlingsbetreuung NÖ Ost und NÖ West:**

**Diakonie Flüchtlingsdienst**  
**Mobile Flüchtlingsbetreuung NÖ West**  
Josefstraße 4/1. Stock  
3100 St. Pölten  
Tel.: 02742/21438  
Fax: 02742/21438-5  
Email: [noewe@diakonie.at](mailto:noewe@diakonie.at)  
Mo 09.00 – 15.00 Uhr  
Do 09.00 - 15.00 Uhr

**Caritas der Erzdiözese Wien**  
**Mobile Flüchtlingsbetreuung NÖ Ost**  
Wienerstrasse 56  
2700 Wiener Neustadt  
Tel. +43/2622/830 20  
Fax: +43/2622/830 20-50  
[asylundintegration-noe@caritas-wien.at](mailto:asylundintegration-noe@caritas-wien.at)  
Di 09.00 – 12.00 Uhr  
Do 09.00 – 12.00 Uhr

**Caritas der Erzdiözese Wien**  
**Journaldienst**  
Hauptplatz 6-7  
2100 Korneuburg  
Fr 10.00 – 12.00 Uhr

**Wir wünschen Ihnen und sofern Sie sich für die Aufnahme von AsylwerberInnen entscheiden – auch Ihren neuen „Gästen“ Alles Gute!** Für eventuelle weitere Fragen steht Ihnen der Diakonie Flüchtlingsdienst gerne zur Verfügung, am besten per Mail unter [wohnberatung.noe@diakonie.at](mailto:wohnberatung.noe@diakonie.at) oder telefonisch bei einem unserer Mitarbeiter (0664 88 98 26 52 od. – 53).

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der Wohnberatung Niederösterreich, Diakonie Flüchtlingsdienst